

99122010014000

Mitteilungen und Bescheide im Grenzbeschlagnahmeverfahren an Beteiligte Meldung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102743715/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99122010014000
Leistungsbezeichnung I	Mitteilungen und Bescheide im Grenzbeschlagnahmeverfahren an Beteiligte Meldung
Leistungsbezeichnung II	Als Beteiligter Informationen über vom Zoll angehaltene Ware erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Produktfälschung, Sortenschutz, Halbleitertopographie, Produktpiraterie, AdÜ, Markenrecht, Patent, Handelsname, Urheberrecht, Designschutz, Markenpiraterie, Geografische Angabe, Zurückhaltung von Waren, Aussetzung der Überlassung, ZvW, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Meldung (14)
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem Zollkodex der Union
Lagen Portalverbund	Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R0608
Teaser	Wenn Ihre Waren wegen Fälschungsverdacht angehalten werden, informiert Sie der Zoll über die weiteren Schritte.
Volltext	Stehen Waren im Verdacht, Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, können die Zollbehörden sie an der Grenze zurückhalten oder die weitere Abfertigung aussetzen. So kann verhindert werden, dass rechtsverletzende Ware in den Binnenmarkt gelangt. Dieses Verfahren kann die Inhaberin oder der Inhaber dieser Rechte bei der Zollbehörde beantragen. Liegt eine Bewilligung vor und wird verdächtige Ware gefunden, informiert der Zoll Sie im Rahmen der zollamtlichen Behandlung darüber. Die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber kann die Ware überprüfen. Daran können sich verschiedene Schritte anschließen: • Die Ware wird unter zollamtlicher Überwachung vernichtet, wenn die dazu nötigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn die Ware zu Ihrem Besitz gehört oder Sie diese angemeldet haben, können Sie der Vernichtung zustimmen. Ihre Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn Sie der Vernichtung nicht

Modul	Sachverhalt
	fristgerecht widersprechen. • Wenn Sie der Vernichtung widersprechen, muss die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber ein zivilgerichtliches Verfahren einleiten, in dem über die Rechtsverletzung entschieden wird. • Falls sich die Schutzrechtsverletzung nicht bestätigt oder die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber kein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet hat, wird die Ware weiter abgefertigt beziehungsweise überlassen.
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen keine zusätzlichen Unterlagen einreichen.
Voraussetzungen	Um Mitteilungen und Bescheide zu erhalten, muss Ihre Ware aufgrund eines Antrags einer Rechteinhaberin oder eines Rechteinhabers auf Tätigwerden der Zollbehörden angehalten worden sein.
Kosten	Die Informationen und Bescheide der Zollbehörden erhalten Sie kostenlos.
Verfahrensablauf	Über den Posteingang im Zoll-Portal erhalten Sie Mitteilungen und Bescheide der Zollbehörden, wenn • ein Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörde bewilligt und • Ihre Ware aufgrund des Verdachts einer Rechtsverletzung angehalten wurde. Das Verfahren läuft dann wie folgt ab: • Wenn die Zollbehörden verdächtige Ware ermitteln, halten sie diese zurück oder setzen die Abfertigung aus. • Die Zollbehörden informieren Sie über den Sachverhalt. Im Rahmen der Frist können Sie der Vernichtung der Ware zustimmen oder ihr widersprechen. • Wenn Sie der Vernichtung widersprechen, muss die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber ein zivilgerichtliches Verfahren einleiten. In diesem Fall wird die Ware durch die Zollbehörden verwahrt, bis über den Verdacht der Rechtsverletzung entschieden wurde. • Sie erhalten eine Mitteilung, in der Sie über die Entscheidung zur Vernichtung informiert werden. • Je nach Entscheidung wird die Ware unter

Modul

Sachverhalt

zollamtlicher Überwachung vernichtet oder überlassen.

Um Mitteilungen und Bescheide online übermitteln und abrufen zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sie müssen ein Geschäftskundenkonto beziehungsweise ein Bürgerkonto im Zoll-Portal erstellen oder erstellt haben.
- Bei der Abgabe einer Zollanmeldung müssen Sie darauf achten, die E-Mail-Adresse Ihres Geschäftskundenkontos beziehungsweise Bürgerkontos mitzuteilen.

Zusätzlich müssen Sie für den elektronischen Abruf von Bescheiden

- im Zoll-Portal die Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe von Bescheiden durch Datenabruf aktivieren und
- die Dienstleistung "Gewerblicher Rechtsschutz" im Zoll-Portal mindestens einmal angesteuert haben.

Eine Identifizierung auf dem Portal ist möglich durch:

- E-Mail und Passwort (eingeschränkter Nutzungsumfang)
- ELSTER-Zertifikat (volumfänglicher Nutzungsumfang)
- Neuer Personalausweis (volumfänglicher Nutzungsumfang)
- BundID (volumfänglicher Nutzungsumfang)

Sollten die Voraussetzungen für den elektronischen Versand nicht vorliegen, erfolgt die Zustellung von Mitteilungen und Bescheiden per Post.

Bearbeitungsdauer

Die Mitteilung über das Anhalten der Ware erhalten Sie innerhalb eines Arbeitstages.

Frist

1 Monat(e)
3 - 10 Tag(e)
Die Dauer der Widerspruchsfrist nach Erhalt der Mitteilung über eine angehaltene Ware beträgt: • 3 Tage bei leicht verderblichen Waren, wobei diese Frist

Modul	Sachverhalt
	nicht verlängert werden kann sowie • 10 Tage bei nicht leicht verderblichen Waren. Innerhalb dieser Dauer können Sie einer Vernichtung zustimmen oder ihr widersprechen. Für einen Einspruch gegen die Entscheidung der Vernichtung der Waren haben Sie nach Bekanntgabe der Mitteilung einen Monat Zeit. Dies gilt nur bei nicht verderblichen Waren.
weiterführende Informationen	https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschränkungen/Gewerblicher-Rechtsschutz/Marken-und-Produktpiraterie/marken-und-produktpiraterie_node.html https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschränkungen/Gewerblicher-Rechtsschutz/Marken-und-Produktpiraterie/Taetigwerden-der-Zollbehoerden/Taetigwerden-nach-Gemeinschaftsrecht/taetigwerden-nach-gemeinschaftsrecht_node.html https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/counterfeit-piracy-other-ipr-violations_de
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widersprechen gegen die Anhaltung der Ware • Einspruch gegen die Entscheidung zur Vernichtung Detaillierte Informationen, wie Sie Einspruch einlegen, können Sie dem Bescheid entnehmen.
Kurztext	• Mitteilungen und Bescheide im Grenzbeschlagnahmeverfahren an Beteiligte Meldung • Rechteinhaberin oder Rechteinhaber kann einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden bei Verdacht auf Produkt- oder Markenpiraterie stellen • Beteiligte (Anmelderin oder Anmelder, Besitzerin oder Besitzer der Ware) erhalten Mitteilungen und Bescheide bei Anhalten verdächtiger Ware durch den Zoll • Vernichtung der Ware unter zollamtlicher Überwachung, wenn Anmelderin oder Anmelder beziehungsweise Besitzerin oder Besitzer der Ware zustimmt oder nicht widerspricht • zuständig: Generalzolldirektion (Bescheid) Zolldienststelle (Anhaltung)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Mitteilungen und Bescheide im Grenzbeschlagnahmeverfahren an Beteiligte Meldung, Mitteilungen und Bescheide im Grenzbeschlagnahmeverfahren an Beteiligte Meldung